



ORDNUNG

der Gemeinde Olbersdorf über Entgelte für die Vermietung/Benutzung des Finnhüttenlagers Rosa-Luxemburg-Straße 23b in Olbersdorf (Entgeltordnung Finnhüttenlager)

Für die Benutzung des Finnhüttenlagers der Gemeinde Olbersdorf werden folgende Entgelte festgesetzt:

1. Benutzung des Finnhüttenlagers (Benutzung der Feuerstelle, Küche, Sanitär mit oder ohne Finnhütten) je Benutzung bzw. Übernachtung

Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre

sonstiger Nutzer

9,00 EUR

16,00 EUR

2. Im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit als Freizeitangebot mit Übernachtungsmöglichkeit wird ein Mindestentgelt in Höhe von 180,00 EUR je Benutzung bzw. Übernachtung erhoben. Bei Benutzung durch private Dritte beträgt das Mindestentgelt 320,00 EUR je Benutzung bzw. Übernachtung.
3. Die Anlage verfügt über 8 Finnhütten mit je 4 Betten (32 Schlafplätze). Jede Finnhütte darf mit maximal 4 Personen belegt werden. Die Anreise erfolgt ab 14:00 Uhr, die Abreise bis 10:00 Uhr.
4. Das Objekt ist gemäß Reinigungsplan gereinigt zurückzugeben, andernfalls wird eine einmalige Reinigungspauschale in Höhe von 30,00 EUR für das Sozialgebäude bzw. 60,00 EUR für das Gesamtobjekt (einschließlich Finnhütten) erhoben.
5. Die Benutzung als Sommerlager des Hortes des integrierten Kinderhauses Spielkiste erfolgt entgeltfrei. Ersatz der Kosten für zusätzliche Angebote z. B. für Eintritt in das Freibad und für zusätzliche Rettungsschwimmer werden separat nach Aufwand verlangt.

Olbersdorf, den 22.03.2018


F ö r s t e r
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

(1) Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.